

## BFSK-RECHT Aktuell – 2018 / KW 25

- **Kein Nachlieferungsanspruch, wenn Fahrzeug nicht mehr produziert wird**

OLG Köln, Beschluss vom 06.03.2018, AZ: 16 U 110/17

Mit einem Neuwagenkaufvertrag erwarb der Kläger im Jahre 2014 bei der beklagten Autohändlerin einen VW Sharan, 2.0 I TDI, Highline 4Motion 2,0 I TDI mit 103 kW. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass das Fahrzeug seit dem Juni 2015 nicht mehr produziert wird. ... [\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **Erstattbarkeit von Kosten für den An- und Abmeldeservice des Kfz-Betriebs nach einem Totschaden, Ersetzbarkeit und Angemessenheit von Standkosten**

AG Helmstedt, Urteil vom 14.08.2017, AZ: 3 C 258/16 (3 a)

Gegenstand der Klage war ein Verkehrsunfall vom 05.01.2016, welcher sich auf der Bundesstraße 244 in Helmstedt-West ereignete. Hierbei erlitt das Fahrzeug der Klägerin einen Totschaden. ... [\(weiter auf Seite 6\)](#)

- **Verweis auf günstigere Stundenverrechnungssätze zulässig, Beilackierungskosten sind zu erstatten.**

AG München, Urteil vom 20.04.2017, AZ: 344 C 17142/16

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger rechnet den Fahrzeugschaden auf Gutachtenbasis ab. Das eingeholte Privatgutachten weist Reparaturkosten in Höhe von 2.607,45 € aus, die die beklagte Haftpflichtversicherung jedoch nur teilweise regulierte. ... [\(weiter auf Seite 8\)](#)

- **Ein Geschädigter muss nicht auf höheres Restwertangebot der Versicherung warten**

AG Stuttgart, Urteil vom 18.04.2016, AZ: 45 C 5656/15

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall mit Totschaden. Insbesondere die Höhe des Restwertes und der Nutzungsausfallentschädigung stehen dabei im Streit. ... [\(weiter auf Seite 10\)](#)

- **BFSK-Honorarbefragung als taugliche Schätzgrundlage**

AG Würzburg, Urteil vom 11.05.2018, AZ: 17 C 2474/17

Die Parteien streiten um restliches Sachverständigenhonorar nach einem Verkehrsunfall. Die volle Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. ... [\(weiter auf Seite 11\)](#)

- **Kein Nachlieferungsanspruch, wenn Fahrzeug nicht mehr produziert wird**  
OLG Köln, Beschluss vom 06.03.2018, AZ: 16 U 110/17

## Hintergrund

Mit einem Neuwagenkaufvertrag erwarb der Kläger im Jahre 2014 bei der beklagten Autohändlerin einen VW Sharan, 2.0 I TDI, Highline 4Motion 2,0 I TDI mit 103 kW.

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass das Fahrzeug seit dem Juni 2015 nicht mehr produziert wird.

## Aussage

In seinem Hinweisbeschluss gibt das OLG Köln bekannt, dass es die erstinstanzliche Entscheidung des LG Aachen (Urteil vom 10.07.2017, AZ: 11 O 312/16) für zutreffend hält. In dieser Entscheidung hatte das LG Aachen den Nachlieferungsanspruch des Klägers wegen Unmöglichkeit zurückgewiesen.

In dem Hinweisbeschluss führt das OLG Köln wörtlich aus:

*„A. Die zulässige Berufung hat in der Sache offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg, denn das Landgericht hat die auf Nachlieferung eines typengleichen Ersatzfahrzeuges aus der aktuellen Serienproduktion der Herstellerin W, auf Feststellung des Annahmeverzuges und auf Freistellung von vorprozessual entstandenen Rechtsanwaltskosten iHv 1.530,63 EUR gerichtete Klage zu Recht abgewiesen. Das angefochtene Urteil entspricht der Sach- und Rechtslage. Die Berufungsbegründung rechtfertigt eine Abänderung der Entscheidung nicht. Im Einzelnen:*

*I. Dem Kläger steht aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Nachlieferung eines fabrikneuen typengleichen Ersatzfahrzeuges aus der aktuellen Serienproduktion - und damit auch nicht auf Feststellung eines Verzuges mit der Annahme des vom Kläger angebotenen Fahrzeugs gemäß § 293 BGB - zu.*

*1. §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB*

*Das Landgericht hat zutreffend erkannt, dass der Kläger als Gewährleistungsrecht keinen Nachlieferungsanspruch gemäß den §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB hat, denn eine Nachlieferung ist nach § 275 Abs. 1 BGB unmöglich.*

*Aus dem Neuwagenkaufvertrag der Parteien vom 02./07.07.2014 resultiert für die Beklagte eine Gattungsschuld iSd § 243 Abs. 1 BGB, bei der eine Nachlieferung unmöglich wird, wenn die gesamte Gattung untergegangen ist und nicht mehr hergestellt wird bzw. auf dem Markt nicht mehr verfügbar ist (vgl. Witt, Der Dieselskandal und seine kauf- und deliktsrechtlichen Folgen, NJW 2017, 3681, 3682 mwN).*

*a. Der kaufvertragsgegenständliche "W T Highline 4Motion Technology, 2,0 I TDI SCR 103 kW (140 PS) 6-Gang" mit dem Motor EA189 wird seit Juni 2015 nicht mehr produziert. Soweit der Kläger im Berufungsverfahren geltend macht, er habe erstinstanzlich bestritten, dass dieses Modell mit dem Motor EA189 nicht mehr in einem nicht manipulierten Zustand zu beschaffen sei, widerspricht dies zum einen dem unstrittigen Urteils-Tatbestand und dessen nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO vom Kläger nicht durch konkrete Zweifel angegriffenen Bindungswirkung. Zum anderen geht dieser Einwand des Klägers aber auch deshalb ins Leere, weil er ausdrücklich die Auslieferung eines Fahrzeugs der aktuellen Serienproduktion begehrt.*

*b. Dieser mit dem Klageantrag verlangte W T aus der aktuellen Serienproduktion gehört nicht zu der Gattung des Kaufobjekts, das Gegenstand des zwischen den Parteien abgeschlossenen Kaufvertrages ist.*

*(1) Bei der Bestimmung, was - noch - zur Gattung gehört, ist gemäß BGH (Urt. v. 17.10.2012 - VIII ZR 226/11 = BGHZ 195, 135ff Rz. 24f) insbesondere auf den Sinn und Zweck der Nacherfüllungspflicht des Verkäufers abzustellen: "Bei dem Nacherfüllungsanspruch aus § 439 Abs. 1 BGB handelt es sich nach der gesetzgeberischen Konzeption der Schuldrechtsreform um eine Modifikation des ursprünglichen Erfüllungsanspruchs aus § 433 Abs. 1 BGB (BT-Drucks. 14/6040, S. 221). Bei der in § 439 Abs. 1 BGB als eine der beiden Alternativen der Nacherfüllung vorgesehenen Lieferung einer mangelfreien Sache decken sich nach der Vorstellung des Gesetzgebers, wie schon aus der gesetzlichen Formulierung hervorgeht, der Nacherfüllungsanspruch und der ursprüngliche Erfüllungsanspruch hinsichtlich der vom Verkäufer geschuldeten Leistungen; es ist lediglich anstelle der ursprünglich gelieferten mangelhaften Kaufsache nunmehr eine mangelfreie - im Übrigen aber gleichartige und gleichwertige - Sache zu liefern. Die Ersatzlieferung erfordert daher eine vollständige Wiederholung der Leistungen, zu denen der Verkäufer nach § 433 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB verpflichtet ist; der Verkäufer schuldet nochmals die Übergabe des Besitzes und die Verschaffung des Eigentums einer mangelfreien Sache - nicht weniger, aber auch nicht mehr. Denn mit der Nacherfüllung soll nach der gesetzgeberischen Konzeption der Schuldrechtsreform lediglich eine nachträgliche Erfüllung der Verkäuferpflichten aus § 433 Abs. 1 Satz 2 BGB durchgesetzt werden; der Käufer soll mit der Nacherfüllung das erhalten, was er vertraglich zu beanspruchen hat (BT-Drucks. aaO; Senatsurteile vom 15. Juli 2008 - VIII ZR 211/07, aaO Rn. 18 mwN; vom 13. April 2011 - VIII ZR 220/10, aaO Rn. 49). Ist demnach die Nacherfüllung darauf beschränkt, die nach § 433 Abs. 1 Satz 2 BGB vom Verkäufer geschuldete Erfüllung im zweiten Anlauf zu bewerkstelligen, bewahrt sie den Käufer einer mangelhaften Sache nicht ohne Weiteres vor jedweden Vermögensnachteilen. ..."*

*Damit ist maßgeblich, ob das begehrte typengleiche Fahrzeug der aktuellen Serienproduktion mit dem kaufvertragsgegenständlichen W T "gleichartig und gleichwertig" ist. Auch wenn für den Fall eines Neuwagenkaufs eine absolute Identität im Hinblick auf alle Ausstattungsmerkmale nicht erforderlich ist (s. auch Reinking/Eggert, Der Autokauf, 13. Aufl. 2017, Rz. 727), fehlt es vorliegend angesichts der unstrittig veränderten Motorisierung, die nicht nur zu einem Zuwachs der Leistungsstärke von 140 auf 150 PS führt, sondern auch zur Erfüllung der Euro-6-Norm anstelle der Euro-5-Norm, an der Gleichartig- und -wertigkeit (vgl. auch OLG Köln, Beschluss vom 27.11.2017 - 8 U 47/17, nv; OLG Bamberg, Beschluss vom 02.08.2017 - 6 U 5/17, zitiert nach juris, Rz. 31; OLG Bamberg, Beschl. v. 28.12.2017 - 5 U 136/17, nv; OLG Nürnberg, Urt. v. 15.12.2011 - 13 U 1161/11 = Verkehrsrecht aktuell 2012, 19 Rz. 53 für den umgekehrten Fall der geringeren Motorisierung und unter dem zutreffenden Hinweis darauf, der Motor sei gewissermaßen das Herz des Fahrzeugs und präge dessen Leistungsvermögen sowie Wertschätzung).*

*Soweit der Kläger für seine gegenteilige Auffassung beständig das Urteil des 14. Zivilsenats des OLG Nürnberg (vom 20.02.2017 - 14 U 199/16 = MDR 2017, 635) heranzieht, ergeben sich daraus keine neuen Aspekte, denn diese Entscheidung betrifft das hier nicht vorliegende Klagebegehren der Nacherfüllung durch ein Fahrzeug der gleichen Serienproduktion.*

*Dass das Landgericht in seiner Begründung - wie der Kläger moniert - zu Unrecht davon ausgegangen ist, der von dem Kläger erworbene W T verfüge nicht über einen AdBlue-Tank, ändert nichts an der vorstehenden Einschätzung, dass bereits die geänderte Motorisierung zu einer anderen Gattung führt.*

*(2) Entgegen der Berufungsrüge des Klägers ergibt sich ein weitergehendes Verständnis des Gattungsbegriffs auch nicht aus Ziffer IV. 6. der dem Kaufvertrag zugrundeliegenden Neuwagen-Verkaufsbedingungen, welche folgendes bestimmt: "Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind." Der Ansicht des Landgerichts, eine Vertragsauslegung gemäß §§ 133, 157 BGB ergebe, dass diese Klausel nur Änderungen während der Lieferzeit, mithin bis zum Zeitpunkt der (erstmaligen) Auslieferung zulasse, ist zu folgen.*

Vor dem Hintergrund, dass der Verkäufer es zwischen Kaufvertragsschluss und Fahrzeugauslieferung nicht in der Hand hat, dass der Fahrzeughersteller Modelländerungen vornimmt (s. dazu Reinking/Eggert, a.a.O., Rz. 727), stellt diese Klausel ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht des Verkäufers gemäß § 315 Abs. 1 BGB, also eine einseitige Erweiterung der Rechte des Verkäufers bei gleichzeitiger Beschränkung des Rechts des Käufers auf eine Billigkeitskontrolle dar und kann daher nicht im Gegenteil zur Begründung einer Benachteiligung des Verkäufers bei gleichzeitiger Erweiterung der Rechte des Käufers herangezogen werden (vgl. LG Braunschweig, Urt. v. 09.06.2017 - 11 O 3838/16, zitiert nach juris, Rz. 22; LG Aachen, Urt. v. 21.03.2017 - 10 O 177/16, zitiert nach juris, Rz. 35). Aus dieser Klausel lässt sich somit kein Anspruch des Käufers auf Nachlieferung eines Fahrzeugs, welches von der ursprünglich vereinbarten Gattung abweicht, herleiten (s. auch Heintz, Käuferrechte bei Abgasmanipulation, jM 2017, 354, 355 mwN). Damit ist es entgegen der vom Kläger in Bezug genommenen Entscheidung des LG Offenburg (Urt. v. 21.03.2017 - 3 O 77/16, zitiert nach juris, Rz. 25) auch irrelevant, dass dem Kläger als Käufer ein Fahrzeug der aktuellen Serienproduktion sicherlich zumutbar wäre.

(3) Entgegen der Ansicht des Klägers ist es auch nicht treuwidrig, dass die Beklagte einerseits im Erfüllungsstadium die zitierte Verkaufsbedingung verwendet und sich andererseits im Rahmen der Nacherfüllung auf Unmöglichkeit beruft. Da die Klausel dem oben ausgeführten nachvollziehbaren Interesse des Verkäufers im (Erst-)Erfüllungsstadium dient, vermag ihre Existenz kein treuwidriges Verhalten der Beklagten im Rahmen der Nacherfüllung zu begründen.

2. §§ 311, 241 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB

Offen bleiben kann, ob das Klagebegehren der Nachlieferung eines Ersatzfahrzeugs aus der aktuellen Serienproduktion überhaupt im Wege des Schadensersatzes beansprucht werden kann. Jedenfalls setzt ein aus (vor-)vertraglichem Schuldverhältnis folgender Schadensersatzanspruch gemäß § 280 Abs. 1 BGB eine schuldhafte Pflichtverletzung voraus. Die nach dem Klägervortrag in einer fehlerhaften Information liegende Pflichtverletzung ist nicht gegeben, denn eine eigene schuldhafte Fehlinformation der Beklagten ist nicht vorgetragen und eine etwaige Fehlinformation des Herstellers W der Beklagten nicht gemäß § 278 BGB zurechenbar.

Wie dem Klägervorteiler bereits aus dem Hinweisbeschluss vom 27.02.2018 in dem Verfahren 16 U 130/17 bekannt ist, ist ein - etwaiges - Verschweigen seitens W der Beklagten als Vertragshändlerin generell aus folgenden Gründen nicht zuzurechnen. Die Zurechnung des arglistigen Verhaltens Dritter bemisst sich nach den §§ 123 Abs. 2, 166 und 278 BGB (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 30.05.2017 - 22 U 52/17 Rz. 11-15; OLG Hamm, Beschl. v. 18.05.2017 - 2 U 39/17 Rz. 4-6; OLG Hamm Beschl. V. 15.08.2017 - 28 U 65/17, NJW - RR 2018, 180; Witt, a.a.O., S. 3683). Damit hätte die Beklagte für das Verhalten der Fahrzeugherstellerin W nur dann einzustehen, wenn deren Verhalten dem der Beklagten deshalb gleichzusetzen wäre, weil W mit Wissen und Wollen der Beklagten als deren Erfüllungsgehilfin, Repräsentantin oder Vertrauensperson aufgetreten ist (s. OLG Koblenz, Urt. v. 28.09.2017 - 1 U 303/17 = NJW-RR 2018, 54 Rz. 26 = NZV 2018, 39). Diese Zurechnungsvoraussetzungen liegen nicht vor:

a. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist der Hersteller der Kaufsache generell nicht Erfüllungsgehilfe des Händlers, der die Sache an seine Kunden verkauft (s. BGH, Urt. v. 02.04.2014 - VIII ZR 46/13 = BGHZ 200, 337ff Rz. 31-32 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Schuldrechtsmodernisierungs-Gesetzesbegründung in BT-Drucks. 14/6040, S. 209 f.)

b. Der Rechtsverkehr sieht W auch nicht als Repräsentantin oder Vertrauensperson der beklagten Vertragshändlerin an.

Beides sind rechtlich unabhängige juristische Personen, die keine gesellschaftsrechtliche oder personelle Verflechtung aufweisen. Die Beklagte ist als Vertragshändlerin ein

*selbständiges Absatzorgan und nicht auf der gleichen Wirtschaftsstufe wie W tätig. Damit verfolgen beide eigenständige Absatz- und Gewinninteressen. Die Beklagte selbst trägt die mit dem Absatz der von ihr bei W bezogenen Waren sowie die mit ihren marktspezifischen Investitionen verbundenen wirtschaftlichen Risiken (vgl. OLG Koblenz, Urt. v. 28.09.2017 - 1 U 303/17 = NJW-RR 2018, 54, Rz. 35), zumal sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt. W ist an Vertragsabschluss und -abwicklung weder unmittelbar beteiligt, noch gibt es die Beklagte bindende Weisungen bei der Vertragsanbahnung (vgl. insoweit auch OLG Düsseldorf, Beschl. v. 30.05.2017 - 22 U 52/17 Rz. 14). Die Nutzung des Rufs der W-Marke und der Hersteller-Werbung seitens der Beklagten entspricht den im Wirtschaftsleben üblichen Abläufen (s. auch OLG Hamm, Beschl. v. 18.05.2017 - 2 U 39/17 Rz. 5; v. 19.6.2017 - 2 U 74/17 Rz. 8). Es handelt sich für den Rechtsverkehr erkennbar um Mittel des Marketings zur Steigerung des Verkaufs, die nicht ersthaft den Eindruck erwecken können, der Händler sei Teil der Fahrzeugkonzeption und -herstellung oder habe hierauf Einfluss (OLG Koblenz, Urt. v. 28.09.2017 - 1 U 303/17 = NJW-RR 2018, 54, Rz. 35). Insgesamt kann von einem durchschnittlichen Fahrzeugkäufer erwartet werden, dass er zwischen Vertragshändler und dem Hersteller unterscheiden kann (s. ausdrücklich OLG Hamm, Beschl. v. 18.05.2017 - 2 U 39/17, zitiert nach juris, 2. Orientierungssatz).*

3. §§ 280, 823 Abs. 2 BGB iVm Art 12, 18 Richtlinie Nr. 2007/46/EG und der §§ 4, 6, 25 EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung

*Auch diese Anspruchsgrundlage verhilft der Berufung nicht zum Erfolg. Selbst wenn ein Schadensersatzanspruch das Klagebegehren der Nachlieferung umfassen und die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Schadensersatzbegründenden Verletzung der in Bezug genommen europarechtlichen Normen vorliegen sollte, betrifft der entsprechende Vorwurf wiederum nicht ein eigenes Verhalten der Beklagten, sondern das Verhalten von W. Dieses ist aber nach den obigen Ausführungen der Beklagten weder nach § 278 BGB noch nach § 831 BGB zurechenbar.*

4. § 826 BGB

*Letztlich scheidet auch ein Anspruch des Klägers aus § 826 BGB aus. Ob ein Schadensersatzanspruch überhaupt das Klagebegehren der Nacherfüllung trägt und das Verschweigen des Mangels eine sittenwidrige Schädigung iSv § 826 BGB darstellt, braucht nicht geklärt zu werden, denn eine entsprechende Eigenhandlung der Beklagten liegt nicht vor und ein etwaiges Fehlverhalten von W wäre ihr als Vertragshändlerin gemäß obigen Ausführungen nicht nach § 831 BGB zurechenbar.“*

## **Praxis**

Auch dieser Hinweisbeschluss liegt in einer Linie mit den weiteren Entscheidungen zahlreicher Gerichte, dass für ein Fahrzeug, das nicht mehr produziert wird, ein Nachlieferungsanspruch des Käufers unmöglich ist.

- **Erstattbarkeit von Kosten für den An- und Abmeldeservice des Kfz-Betriebs nach einem Totalschaden, Ersetzbarkeit und Angemessenheit von Standkosten**

AG Helmstedt, Urteil vom 14.08.2017, AZ: 3 C 258/16 (3 a)

## Hintergrund

Gegenstand der Klage war ein Verkehrsunfall vom 05.01.2016, welcher sich auf der Bundesstraße 244 in Helmstedt-West ereignete. Hierbei erlitt das Fahrzeug der Klägerin einen Totalschaden.

Von den klägerseits geltend gemachten Schäden nahm die Beklagte als Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach zu 100 % feststand, Abzüge vor. So erkannte sie die in Rechnung gestellten An- und Abmeldekosten für einen entsprechenden Service des Kfz-Betriebs mit einem Betrag in Höhe von 180,70 € brutto nicht an. Sie habe nicht für derartige An- und Abmeldekosten einzustehen, die Aufschläge durch Tätigkeiten von Dritten enthalten. Der Geschädigte selbst müsse die An- und Abmeldung durchführen.

Weiterhin bestritt die Beklagte die Erstattbarkeit von Standkosten, welche der Klägerin seitens des Kfz-Betriebs in Höhe von 149,94 € in Rechnung gestellt wurden. Nach dem Unfall stand das klägerische Fahrzeug nämlich bis zu dessen Verwertung auf dem Betriebsgelände des Kfz-Betriebs.

Nachdem vorgerichtlich keine Bereitschaft bestand, nach zu regulieren, beschränkt die Klägerin den Gerichtsweg und gewann überwiegend, sodass 70 % der Kosten des Rechtsstreits auf Beklagtenseite zu tragen waren.

## Aussage

Zu den An- und Abmeldekosten führte das AG Helmstedt aus:

*„c) Darüber hinaus kann die Klägerin im Rahmen von § 249 BGB auch die Ab- und Anmeldekosten in Höhe von 180,70 € brutto von dem Beklagten verlangen. Die Klägerin hat durch Vorlage der Rechnung des Autohaus ... vom 08.01.2016 (Bl. 24 d. A.) und 20.01.2016 (Bl. 23 d. A.) hinreichend dargetan, dass An- und Abmeldekosten in Höhe von brutto 180,70 € angefallen sind. Diese kann die Klägerin gegenüber dem Beklagten auch in voller Höhe geltend machen. Es kann dahinstehen, ob in den An- und Abmeldekosten die Arbeitsleistung Dritter eingepreist ist, da die Klägerin entgegen der Auffassung der Beklagten nicht im Rahmen einer Schadensminderungspflicht zwingend verpflichtet ist, die An- und Abmeldung selbst durchzuführen. Dies mag zutreffend sein, wenn die Arbeitsleistung Dritter einen großen Anteil in den An- und Abmeldekosten ausmacht. Dass dies der Fall ist, hat der Beklagte jedoch nicht dargetan, was ihm jedoch im Rahmen der sekundären Darlegungslast obliegen hätte. Legt der Geschädigte eine Rechnung für seine Aufwendungen vor, genügt es nicht die Erforderlichkeit durch eine pauschale Behauptung in Frage zu stellen. Vielmehr bedarf es substantiierten Vortrags hierzu (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 09. Dezember 2014 - VI ZR 138/14 -, Rn. 14, zitiert nach juris).*

Zu den Standkosten stellte es fest:

*d) Die Klägerin hat weiter einen Anspruch gegen den Beklagten auf Erstattung des Standgeldes in Höhe von 149,94 € im Rahmen von § 249 BGB. Der Geschädigte kann vom Schädiger nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen. Dieses Wirtschaftlichkeitsgebot gebietet dem Geschädigten, den Schaden auf diejenige Weise zu beheben, die sich in seiner individuellen Lage, also angesichts seiner Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie unter Berücksichtigung etwaiger gerade für ihn*

*bestehender Schwierigkeiten, als die wirtschaftlich Vernünftigste darstellt, um sein Vermögen in Bezug auf den beschädigten Bestandteil in einen dem früheren gleichwertigen Zustand zu versetzen (vgl. hierzu BGH Urteil vom 09 Dezember 2014 - VI ZR 138/14 -, Rn. 14, zitiert nach juris). Die Klägerin macht gegenüber dem Beklagten Standkosten für die Zeit vom 05.01.2016 bis 20.01.2016, mithin für 15 Tage geltend, wobei die Begutachtung des verunfallten Fahrzeugs bereits am 06.01.2017 erfolgte. Entgegen der Auffassung des Beklagten hat die Klägerin nicht gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen, indem sie das Fahrzeug erst nach zwei Wochen nach Begutachtung verwerten ließ. Die Beklagte übersieht, dass auch eine wirtschaftlich vernünftigen Person nach der Begutachtung des Fahrzeugs zum Zwecke der Beweissicherung ein Interesse daran hat, dass das verunfallte Fahrzeug nicht sofort verwertet wird, sondern zunächst Ansprüche gegenüber dem Schädiger geltend gemacht werden können, um dann abschätzen zu können, ob das verunfallte Fahrzeug noch für die gerichtliche Geltendmachung benötigt wird. Insofern hält das Gericht eine Standzeit von 15 Tagen für angemessen.“*

## **Praxis**

Die Schadenersatzpositionen An- und Abmeldekosten bzw. Standgeldkosten werden bei der Geltendmachung von Schäden aus einem Kfz-Haftpflichtereignis gegenüber der unfallgegnerischen Versicherung oft übersehen. Nachdem die Versicherer ohnehin gezielt und systematisch kürzen, sollte nicht auf diese Positionen für Leistungen, die zusätzlich erbracht wurden und für welche sich ein entsprechendes Entgelt rechtfertigt, verzichtet werden.

Genauso verhält es sich im Übrigen mit den Bereitstellungskosten. Diese waren zwar nicht Gegenstand der Klage, werden von der Rechtsprechung aber ebenfalls regelmäßig zugesprochen.

Diese Kosten resultieren daraus, dass Sachverständigenbüros, die mit der Begutachtung eines Haftpflichtschadens beauftragt wurden, häufig nicht über eigene Kapazitäten (Personal-, Material- und Werkstattkapazitäten) verfügen. Um das Fahrzeug zu untersuchen (beispielhaft Verbringung auf die Hebebühne), stellt dann die Werkstatt entsprechende Kapazitäten zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um einen Betrieb mit Gewinnerzielungsabsicht. Niemand kann von einem solchen Betrieb verlangen eine derartige Leistung, welche der Schadenermittlung und Beweissicherung dient, umsonst anzubieten.

Wer sich bei der Schadendurchsetzung versierter anwaltlicher Hilfe bedient, wird diese Positionen nicht übersehen. Dies zeigt deutlich, dass die Beauftragung eines Rechtsanwalts bei der Geltendmachung von Haftpflichtschäden auch beim sogenannten „klaren Fall“ stets zu empfehlen ist.

- **Verweis auf günstigere Stundenverrechnungssätze zulässig, Beilackierungskosten sind zu erstatten.**

AG München, Urteil vom 20.04.2017, AZ: 344 C 17142/16

## Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger rechnet den Fahrzeugschaden auf Gutachtenbasis ab. Das eingeholte Privatgutachten weist Reparaturkosten in Höhe von 2.607,45 € aus, die die beklagte Haftpflichtversicherung jedoch nur teilweise regulierte.

Sie ist der Meinung, dass der Kläger sich auf eine günstigere Referenzwerkstatt verweisen lassen muss. Zudem seien bei fiktiver Abrechnung die Kosten für eine Beilackierung nicht zu erstatten.

Mit seiner Klage verfolgt der Kläger die Zahlung weiterer Reparaturkosten. Die Haftung der Beklagten zu 100 % steht dem Grunde nach außer Streit.

## Aussage

Nach Ansicht des AG München ist die Klage nur teilweise begründet. Die Klagepartei muss sich auf die günstigeren Stundenverrechnungssätze einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt verweisen lassen.

*„Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 20. Oktober 2009, VI ZR 53/09) ist bei der Frage, ob der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei einem Kfz-Schaden die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde gelegt werden dürfen, zu differenzieren. Bei Fahrzeugen, die älter als 3 Jahre sind, darf der Geschädigte grundsätzlich auf eine gleichwertige „freie Fachwerkstatt“ verwiesen werden. Der Geschädigte wiederum kann darlegen, dass ihm ein solcher Verweis nicht zumutbar ist, z.B. weil das Fahrzeug stets in einer markengebundenen Werkstatt gewartet oder repariert wurde.“*

Der Kläger konnte seiner sekundären Darlegungslast bezüglich der ständigen Wartung seines Fahrzeugs, das wesentlich älter als drei Jahre war, in einer markengebundenen Werkstatt nicht nachkommen.

Zu den vom Kläger behaupteten Sonderkonditionen der Referenzwerkstatt führt das AG München wie folgt aus:

*„Auch die Behauptung der Klagepartei, die Referenzwerkstatt verfüge über Sonderkonditionen ist nicht behelflich. Zwar ist es richtig, dass sich der Geschädigte im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht nicht auf Sonderkonditionen von Vertragswerkstätten des Haftpflichtversicherers des Schädigers verweisen lassen muss. Vielmehr sind dem Vergleich die (markt-)üblichen Preise der Werkstätten zu Grunde zu legen (BGH, Urteil vom 20. Oktober 2009, VI ZR 53/09). Da sich die (markt-)üblichen Preise eines Fachbetriebs im Allgemeinen ohne Weiteres in Erfahrung bringen lassen und die Klägerseite in diesem Zusammenhang auch nach dem ausführlichen Hinweis vom 27.10.2016 nichts Abweichendes mehr vorgetragen hat, war das Gericht im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO nicht mehr gehalten, diesen Gesichtspunkt weiter aufzuklären (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 23.2.2010, VI ZR 91/09).“*

Soweit der Kläger anführt, ein Verweis sei ihm aufgrund der Entfernung nicht zuzumuten, weist das AG München dies zurück. Die Referenzwerkstatt befindet sich mit 4 km Entfernung im unmittelbaren Umfeld des Klägers.

Auch dem Vortrag der Klagepartei, die klägerseits geltend gemachten Stundenverrechnungssätze würden den ortsüblichen Stundenverrechnungssätzen markenungebundener Fachwerkstätten entsprechen, folgte das AG München nicht.

Ausgehend eines Urteils vom OLG München muss sich ein Geschädigter dann nicht auf eine günstigere Werkstatt verweisen lassen, wenn den in der Kalkulation aufgeführten Stundenverrechnungssätzen bereits mittlere ortsübliche Sätze von nicht markengebundenen Fachwerkstätten zu Grunde liegen. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall. Die im Gutachten aufgeführten Sätze liegen erkennbar erheblich über dem, was üblicherweise in Münchener Werkstätten angesetzt wird.

Der von der Versicherung vorgenommene Abzug der Beilackierungskosten ist hingegen nicht zulässig. Diese sind für eine fachgerechte Reparatur erforderlich und deshalb von der Versicherung zu erstatten.

*„Aus dem Gutachten des Sachverständigen ... im Verfahren 334 C 15171/15 ist nämlich, wie vom Gericht darauf hingewiesen, gerichtsbekannt, dass in 98 % aller Fällen bei hellen Metalllackierungen der Farbton nicht genau hinzukriegen ist. Am ehesten werde der Farbton noch bei dunklen Metalllackierungen getroffen, aber auch da läge die Trefferquote lediglich bei ca. 30 %. In den übrigen Fällen sei ein Farbtonunterschied sichtbar. Das Klägerfahrzeug hat die Farbe „orientblau metallic“, sodass eine Beilackierung erforderlich ist.“*

## **Praxis**

Ein Verweis auf günstigere Stundenverrechnungssätze ist nur dann nicht zulässig, wenn das Fahrzeug entweder jünger als drei Jahre ist oder es durchgehend in markengebundenen Fachwerkstätten gewartet und repariert wurde. Ansonsten muss sich ein Geschädigter, der auf Gutachtenbasis abrechnet, grundsätzlich auf günstigere Verrechnungssätze einer gleichwertigen und ohne Weiteres zugänglichen Reparaturmöglichkeit verweisen lassen.

- **Ein Geschädigter muss nicht auf höheres Restwertangebot der Versicherung warten**

AG Stuttgart, Urteil vom 18.04.2016, AZ: 45 C 5656/15

### Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall mit Totalschaden. Insbesondere die Höhe des Restwertes und der Nutzungsausfallentschädigung stehen dabei im Streit.

Das am 19.03.2015 eingeholte Sachverständigengutachten wies einen Wiederbeschaffungswert von 16.100,00 € und einen Restwert von 4.500,00 € aus. Die Klägerin veräußerte ihr Fahrzeug auf Grundlage des Gutachtens am 26.03.2015 zum Preis von 4.500,00 €

Nachdem sie das Fahrzeug veräußert hatte, legte die Beklagte (Versicherung) ein höheres Restwertangebot vor und rechnete den Schaden unter Berücksichtigung dieses Angebots ab. Die Klägerin fordert den Differenzbetrag zu dem im Gutachten aufgeführten Restwert.

Weiterhin verlangt sie Nutzungsausfallentschädigung von 22 Tagen à 50,00 €, die die Beklagte mit der Begründung, dass die Klägerin aufgrund ihrer Verletzungen nicht in der Lage war, verkehrssicher ein Fahrzeug zu führen und aus diesem Grund auch keine Nutzungsmöglichkeit vorläge, verweigerte.

### Aussage

Nach Meinung des Gerichts hat die Klage in vollem Umfang Erfolg. Die Klägerin musste nicht auf ein höheres Restwertangebot warten. Die Klägerin veräußerte ihr Fahrzeug bereits zu einem Zeitpunkt, als noch kein anderweitiges Angebot vorlag. Sie hat dabei nicht gegen ihre Schadenminderungspflicht verstoßen, weil sie das Fahrzeug zum im Gutachten aufgeführten Preis verkaufte.

Weiterhin hat sie nach Ansicht des AG Stuttgart Anspruch auf 22 Tage Nutzungsausfall à 50,00 €. Die Klägerin habe zwar bei dem Unfall eine HWS-Distorsion sowie diverse Prellungen erlitten, sie sei jedoch nicht bettlägerig gewesen. Aus diesem Grund stehen der Klägerin 1.100,00 € Nutzungsausfall zu.

### Praxis

Ein Geschädigter muss sich nicht auf ein höheres Restwertangebot verweisen lassen, wenn er vor Zugang des Angebots sein Fahrzeug zu dem im Gutachten genannten Restwert verkauft hat.

Dies gilt jedoch nur, sofern das Gutachten einen ordnungsgemäß ermittelten Restwert enthält. Dies setzt voraus, dass der Sachverständige am regionalen, allgemeinen Markt drei Restwertgebote eingeholt hat, deren höchstes der genannte Restwert ist.

- **BFSK-Honorarbefragung als taugliche Schätzgrundlage**  
AG Würzburg, Urteil vom 11.05.2018, AZ: 17 C 2474/17

## Hintergrund

Die Parteien streiten um restliches Sachverständigenhonorar nach einem Verkehrsunfall. Die volle Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit.

## Aussage

Das AG Würzburg hält die Klage für vollumfänglich begründet und führt dazu wörtlich aus:

*„Dem Geschädigten steht dem Grunde nach ein Anspruch gegen die Beklagte auf Ersatz der Kosten des eingeholten Sachverständigengutachtens zu. Denn diese Kosten gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gem. „249 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruches erforderlich und zweckmäßig ist.“*

Die Einholung des Gutachtens war insofern erforderlich, als dass der Schaden sich über der Bagatellschadengrenze von 700,00 € bewegt.

Die vom Sachverständigen erstellte Rechnung entfaltet im vorliegenden Fall keine Indizwirkung. Diese Wirkung kommt ihr nur zu, wenn der Geschädigte die Rechnung beglichen hat.

Die Schätzung der Erforderlichkeit ist vom Gericht unabhängig von Rechnung und – hier nicht vorliegender – Preisvereinbarung vorzunehmen. Es schätzt soweit gemäß § 287 ZPO nach freier Überzeugung.

Das AG Würzburg nimmt Bezug auf seine ständige Rechtsprechung und zieht die BFSK-Honorarbefragung als verlässliche Schätzgrundlage heran. Nach der Honorarbefragung liegt das in Rechnung gestellte Grundhonorar innerhalb des HB-V-Korridors, sodass es nicht zu beanstanden ist.

Darüber hinaus sind auch die in Rechnung gestellten Nebenkosten entsprechend der Vorgaben der BFSK-Honorarbefragung vollumfänglich von der Beklagten auszugleichen.

## Praxis

Das AG Würzburg schließt sich seiner ständigen Rechtsprechung, die im Übrigen auch der des Berufungsgerichtes entspricht, an. Danach ist die BFSK-Honorarbefragung sowohl für die Ermittlung des erforderlichen Grundhonorars als auch für die Nebenkosten als taugliche Schätzgrundlage anzusehen.